

Bitte beachten Sie beim Kartenkauf die Altersfreigabe der Filme!

	ohne Alters- beschränkung	freigegeben ab 6 Jahren	freigegeben ab 12 Jahren	freigegeben ab 16 Jahren	nicht jugendfrei!
Kinder bis 6 Jahre	Nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!
Kinder 6-11 Jahre	Allein bei Vorführung bis 20.00 Uhr. Nach 20.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Allein bei Vorführung bis 20.00 Uhr. Nach 20.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Besuch nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten** (Eltern) gestattet.	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!
Kinder 12-13 Jahre	Allein bei Vorführung bis 20.00 Uhr. Nach 20.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Allein bei Vorführung bis 20.00 Uhr. Nach 20.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Allein bei Vorführung bis 20.00 Uhr. Nach 20.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!
Jugendliche 14-15 Jahre	Allein bei Vorführung bis 22.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Allein bei Vorführung bis 22.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Allein bei Vorführung bis 22.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Besuch leider nicht gestattet!	Besuch leider nicht gestattet!
Jugendliche 16-17 Jahre	Allein bei Vorführung bis 24.00 Uhr. Nach 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Allein bei Vorführung bis 24.00 Uhr. Nach 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Allein bei Vorführung bis 24.00 Uhr. Nach 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Allein bei Vorführung bis 24.00 Uhr. Nach 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*.	Besuch leider nicht gestattet!

*Als erziehungsberechtigt gelten (Pflege-)Eltern oder schriftlich von den Eltern autorisierte volljährige Personen. Die schriftliche Bestätigung ist auf Verlangen vorzulegen.

**Personensorgeberechtigt sind Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person (Eltern) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Eine Übertragung der Personensorge ist ausschließlich dem Jugendgericht vorbehalten!

Auch bei ausdrücklicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten kann der Besuch in den rot markierten Fällen leider nicht gestattet werden!

Grundlage ist das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖ) in seiner aktuell geltenden Fassung.